



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schelklingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 04. Dezember 2019 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schelklingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 16. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 der Anlage zu § 5 Absatz 1 (Kostenersatzverzeichnis) erhält folgende Fassung:

### 1. Personalkosten

- |  |            |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)   | 14,87 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 14,87 Euro |

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Schelklingen, den 05. Dezember 2019

  
Ulrich Ruckh  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.